

**Satzung
der Gemeinde Vilsheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 22,75 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 36,25 € |
| c) eine Urneneinzelgrabstätte | 22,75 € |
| d) eine Urnenfamiliengrabstätte | 31,75 € |
| e) eine Urnenkammer | 31,75 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Gebühr für die erstmalige Herstellung der Grabfundamente beträgt bei
- | | |
|-----------------------------|-------|
| a) einer Einzelgrabstätte | 50 € |
| b) einer Familiengrabstätte | 100 € |
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses wird von der Kirchenverwaltung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung und für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen mit dem Gebührenschuldner abgerechnet bzw. durch den Erlass eines Kostenerstattungsbescheides der Gemeinde erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 120 €
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 120 €.
- (3) Die Gebühr für die Friedhofspflege beträgt pro Jahr 27 €.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen beträgt 20 €.
- (5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 20 €.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 25.11.2003 außer Kraft.

Vilsheim, den 04.12.2012
Gemeinde Vilsheim


Brandlmeier
1. Bürgermeister



11. 12. 2012

Die Satzung wurde am _____ in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht niedergelegt.
Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 11. 12. 2012 bekannt
gegeben.

Vilsheim, 11. 12. 2012



Bergmaier